

VI.

Kulturelle Betreuung und sportliche Betätigung

1. Der Generalauftragnehmer hat gemeinsam mit den auf den Großbaustellen eingesetzten Betrieben für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur kulturellen Betreuung und sportlichen Betätigung der Beschäftigten zu sorgen.

Er hat vor Beginn neuer Bauvorhaben mit dem Planträger, den zentralen und örtlichen staatlichen Organen vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die sichern, daß mit Beginn der Bau- und Montagearbeiten und während des Bauablaufes ausreichende kulturelle und sportliche Einrichtungen vorhanden sind.

Dabei ist zu sichern, daß in der Nähe gelegene Klubs, Kulturhäuser und Sportstätten durch Einrichtung eines regelmäßigen Busverkehrs mit einbezogen werden.

2. Die Wohnunterkünfte als kulturelles Zentrum müssen den Vielseitigkeiten der Interessen und Neigungen der Bauschaffenden Rechnung tragen und ihnen die Möglichkeit geben, sich kulturell zu betätigen. Zur Entwicklung eines vielseitigen geistig-kulturellen Lebens gehören die

kulturelle und künstlerische Betätigung,

Aussprachen über geistige Probleme unserer Zeit,

Literatur- und Kunstpropaganda,

künstlerischen und geselligen Veranstaltungen,

Entwicklung des Volkssports.

3. Zur Unterstützung der kulturellen Betätigung hat der Generalauftragnehmer mit Theatern, Künstlern und anderen Fachkräften Vereinbarungen abzuschließen, die die fachliche Anleitung der Werk-tätigen übernehmen.

Mit Theatern, Konzert- und Gastspieldirektionen sind Verträge über regelmäßige Theateraufführungen, Konzerte und Estradenprogramme abzuschließen.

Sind Aufführungen unmittelbar auf der Großbaustelle nicht möglich, so ist der regelmäßige Theaterbesuch für interessierte Kollegen auf der Grundlage eines Anrechtes zu sichern.

4. Den Werk-tätigen auf den Großbaustellen ist bei der Erholung, Urlaubsregelung und Freizeitgestaltung besondere Unterstützung bei der

Versorgung mit Urlaubsplätzen in Ferienheime,

Freizeit- und Wochenendeitholung,

Bereitstellung von Reisen durch das Reisebüro und Zeltplatzbereitstellung

zu geben.

VII.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

1. Der Generalauftragnehmer ist für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Er hat die Entwicklung des Kranken- und Unfallstandes ständig zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen. Er ist gegenüber allen auf den Großbaustellen tätigen Kooperationsbetrieben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes weisungsbefugt.

Die Verantwortung der Leiter der auf den Großbaustellen eingesetzten Betriebe wird dadurch nicht berührt.

2. Der Generalauftragnehmer hat zu seiner Unterstützung eine Sicherheitsinspektion zu bilden bzw. die Sicherheitsinspektoren mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Der Sicherheitsinspektor des Industriebetriebes, der errichtet bzw. erweitert wird, ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf der Baustelle nur in Zusammenarbeit mit dieser Inspektion durchzuführen.

Die Inspektion hat mit den ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren eng zusammenzuarbeiten.

3. Zur gesundheitlichen Betreuung der Werk-tätigen sind in den Wohn- und Tagesunterkünften medizinische Einrichtungen, entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Gesundheitswesen, zu schaffen.
4. Die Betriebe, für die Erweiterungsbauten durchgeführt werden, haben alle Erfahrungen und Erkenntnisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitsbedingungen des Produktionsprozesses dem Generalauftragnehmer bzw. dem Hauptauftragnehmer zu übermitteln.

VIII.

Arbeiterberufsverkehr

1. Die sichere und pünktliche Beförderung der Bauschaffenden im Arbeiterberufsverkehr ist durch vertragliche Vereinbarungen zu garantieren, soweit nicht eine Beförderung im Linienverkehr mit Kraftomnibussen oder im allgemeinen Berufsverkehr der Deutschen Reichsbahn möglich ist.
2. Der Generalauftragnehmer hat die Anforderungen des Berufsverkehrs für alle am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu koordinieren und den zuständigen Dienststellen bzw. Betrieben des Verkehrswesens mitzuteilen sowie eng mit diesen und dem Verkehrssicherheitsaktiv zusammenzuarbeiten.
3. Der Generalauftragnehmer hat zur optimalen Auslastung der Verkehrsmittel entsprechend den Bedingungen der Großbaustelle auf eine vertretbare Arbeitszeitstaffelung Einfluß zu nehmen.
4. In unmittelbarer Nähe der Großbaustelle bzw. der Wohnunterkunft sind für Straßenfahrzeuge Park-, Halte- und Wendeplätze zu schaffen.

IX.

Planung und Weiterverwendung der kulturellen und sozialen Einrichtungen

1. Die systematische Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen auf Großbaustellen, ihre kulturelle und soziale Betreuung sowie die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen sind in die Planung, Projektierung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen einzubeziehen. Das betrifft die

— Einrichtungen für die medizinische Betreuung und den Gesundheitsschutz,